

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Dr. Jens,  
Dr. Kübler, Sielaff, Schmitt (Wiesbaden), Toetemeyer, Egert, Frau Weyel  
und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 10/1844 —**

**Rückrufaktionen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – IV A 1 – 999 891 – hat mit Schreiben vom 28. August 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, bei welchen Unternehmen und bei welchen Gebrauchsgegenständen und -geräten es in den einzelnen Jahren seit 1972 Rückrufaktionen gegeben hat? Wie hoch war die Quote der zur Reparatur oder Rücknahme angelieferten und als gefährlich erkannten Produkte? Wie entwickelt sich der Trend?

Wie die Bundesregierung bereits auf die mündlichen Fragen der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz am 13. April 1984 ausgeführt hat, wird eine amtliche Statistik über Rückrufaktionen nicht geführt (Plenarprotokoll 10/68, S. 4823 A). Daher liegen der Bundesregierung keine statistisch gesicherten Erkenntnisse darüber vor, bei welchen Unternehmen und bei welchen Gebrauchsgegenständen und -geräten es in den einzelnen Jahren seit 1972 Rückrufaktionen gegeben hat, wie hoch die Quoten der zur Reparatur oder Rücknahme ausgelieferten und als gefährlich erkannten Produkte war und welcher Trend besteht.

Auch beim Bundesverband der Deutschen Industrie oder bei den Spartenverbänden der einzelnen Industriezweige werden Rückrufaktionen nicht systematisch erfaßt.

Aus einer internen Aufstellung des ADAC ergibt sich für die Kraftfahrzeugbranche, daß Unternehmen dieser Branche im Jahr 1979 13, 1980 10, 1981 10, 1982 6 und 1983 8 Rückrufaktionen durchgeführt haben.

2. Wo sieht die Bundesregierung Lücken für die Sicherheit der Konsumenten? Liegen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung oder anderen nachgeordneten Bundesbehörden Zahlen vor über die Höhe entstandener Schäden, die bekanntgewordenen Rückrufaktionen vorausgingen? Wo werden Zahlen über mögliche Tote und Schwerverletzte erfaßt?

Die Bundesregierung sieht keine Lücken für die Sicherheit der Konsumenten.

Angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Produkthaftung liegt es im eigenen Interesse des Herstellers, alles zu tun, um Schäden für die Käufer eines Produkts zu verhindern (vgl. Antworten zu Fragen 8 und 9). Selbst vollkommene Produktsicherheit schützt allerdings nicht vor Unfällen, wenn der Verbraucher leichtsinnig mit einem Produkt umgeht.

Weder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz noch einer anderen nachgeordneten Bundesbehörde liegen Zahlen über die Höhe entstandener Schäden vor, die bekanntgewordenen Rückrufaktionen vorausgingen. Eine Statistik, aus der Unfälle mit schadhaften, später zurückgerufenen Gebrauchsgegenständen und -geräten ersichtlich wäre, existiert nicht.

3. Auf welche Weise informieren Unternehmen Kunden von der plötzlich erkannten Gefährlichkeit bestimmter Produkte?

Die Unternehmen haben ihre Kunden in der Regel durch die Medien auf Rückrufaktionen aufmerksam gemacht. Sie haben auch den Fachhandel gezielt angesprochen oder Kundendienste angewiesen, bestimmte unzulängliche Bauteile auszutauschen. Gelegentlich wurde auch der zuständige Fachverband eingeschaltet.

Die Hersteller von Kraftfahrzeugen haben die Möglichkeit, mit Hilfe der beim Kraftfahrt-Bundesamt bestehenden Halteradresenkartei die betreffenden Fahrzeughalter anzuschreiben und die Rückrufaktion über ihre Kundenbetreuungsorganisation abzuwickeln.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Rückrufaktionen, die für den Schutz der Verbraucher erforderlich gewesen wären, unterblieben sind?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

5. Wie wurden die entstandenen Schäden abgewickelt? Gab es Entschädigungen? Wer trug die Kosten für Anlieferung und Reparatur? Mußten die Gerichte entscheiden?

Zur Frage der Schadensabwicklung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Bundesregierung hat im übrigen

keinen Anlaß für die Annahme, daß Rückrufaktionen ausschließlich auf Grund von Schadensfällen eingeleitet wurden. Sie geht vielmehr davon aus, daß auch andere Umstände, die bei einem industriellen Serienprodukt auf einen gravierenden Mangel der ganzen Serie oder einer Partie haben schließen lassen, für einen Rückruf maßgebend waren.

Wie sich aus Pressemitteilungen von betroffenen Unternehmen ergibt, wurden Reparaturkosten in einigen Fällen ganz oder teilweise vom Hersteller übernommen, in anderen Fällen vom Kunden getragen. In der Kraftfahrzeugbranche erfolgen die im Rahmen einer Rückrufaktion vorgenommenen Arbeiten in aller Regel auf Kosten des Herstellers, der sich gegen Rückrufkosten versichern kann.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Öffentlichkeitswirkung von Rückrufaktionen, insbesondere hinsichtlich der Überzeugung des Konsumenten, er habe Anspruch auf Gewährleistung von Produktsicherheit und Gesundheitsschutz?

Nach Auffassung der Bundesregierung beurteilt der Verbraucher Rückrufaktionen zunehmend positiv als Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins des Herstellers. Da solche Aktionen in der Vergangenheit keineswegs erst nach Eintritt von Schadensfällen eingeleitet wurden, dürften sie auf Verbraucherseite den Eindruck bestärken, daß die Hersteller selbst um Produktsicherheit und Gesundheitsschutz bemüht sind.

7. Gibt es – analog zu den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes – Vorschriften für Produktkontrollen auf technische Sicherheit und Ungefährlichkeit von Geräten, und wie ist sichergestellt, daß Produktkontrollen auf technische Sicherheit vor dem Inverkehrbringen gefährlicher Produkte durchgeführt werden bzw. auch bei den Produkten durchgeführt wurden, bei denen es zu Rückrufaktionen kam?

Die technische Sicherheit und Ungefährlichkeit von Geräten ist Gegenstand des Gerätesicherheitsgesetzes. Die sichere Beschaffenheit der unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnisse wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht. Auf Antrag des Herstellers oder Einführers werden Bauartprüfungen durchgeführt. Weitergehende Kontrollen – wie sie das Arzneimittelgesetz vorsieht – werden im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz nicht durchgeführt.

8. Wie würde sich der Schutz des Konsumenten verbessern, wenn – nach dem Vorbild des Arzneimittelgesetzes von 1976 – die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers auch in anderen Bereichen gesetzlich geregelt wäre?

Im Produkthaftungsbereich stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekanntlich außerordentlich hohe Anforderungen an

die Sorgfaltspflichten des Herstellers, so daß die Haftung für fehlerhafte Produkte – bis auf die Haftung für Entwicklungsrisiken – im Ergebnis einer Gefährdungshaftung nahekommt.

Durch diese Rechtsprechung ist der Verbraucher aber auch in weitem Umfang gegen Schäden aus Entwicklungsrisiken geschützt. Denn die Sicherungspflicht des Herstellers endet nicht mit der Freigabe der Waren für Dritte. Vielmehr sind die Hersteller, vor allem die Hersteller von Massenprodukten, der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, ihre in Verkehr gegebenen Produkte auf fehlerhafte Eigenschaften hin zu beobachten und sich über gefahrschaffende Verwendungsfolgen zu informieren. Die Haftung für Schäden aus Entwicklungsrisiken setzt also jedenfalls von dem Zeitpunkt an ein, in dem sich aus der gebotenen Produktbeobachtung die Veranlassung einer Rückrufaktion ergibt und diese schulhaft unterlassen oder verzögert wird.

Was die Haftungsregelung des Arzneimittelgesetzes anbelangt, so wäre es nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht, diese Regelung, die für ein sehr spezielles Gebiet gilt, zum Maßstab einer generellen gesetzlichen Regelung für den gesamten Bereich der Produkthaftung zu machen. Eine Abwägung der Interessen der Verbraucher einerseits, der Hersteller andererseits und schließlich auch der Allgemeinheit, der die Innovationsbereitschaft der Unternehmen zugute kommt, macht nach Ansicht der Bundesregierung die generelle Einführung einer Haftung für Entwicklungsrisiken nach dem Muster des Arzneimittelgesetzes nicht erforderlich.

Auch die EG-Richtlinie zur Produkthaftung sieht nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen eine Haftung für Entwicklungsrisiken nicht zwingend vor; vielmehr soll es nach einem inzwischen gefundenen Kompromiß den Mitgliedstaaten freigestellt werden, eine solche Haftung beizubehalten oder neu einzuführen.

9. Spricht sich die Bundesregierung für eine gesetzliche Regelung von Rückrufaktionen aus?

Die Bundesregierung vertritt unverändert die Auffassung, die in der Antwort auf die mündliche Frage des Abgeordneten Stiegler vom 16. Juli 1982 dargelegt ist (Plenarprotokoll 9/107, S. 6545 B). Sie hält eine gesetzliche Regelung der Rückrufpflichten nach wie vor nicht für geboten. Die Verbraucher sind durch die Produktbeobachtungspflicht und die sich an die Verletzung dieses Gebots knüpfenden Schadensersatzpflichten der Hersteller sowie durch eventuelle strafrechtliche Sanktionen wirksam geschützt.

Nach Auffassung der Bundesregierung bietet die Durchsetzbarkeit von Rückrufaktionen über öffentlich-rechtliche Institutionen – etwa die Gewerbeaufsichtsämter – dem Verbraucher keinen noch wirksameren Schutz. Wie in der schon erwähnten Antwort auf die mündliche Frage des Abgeordneten Stiegler im einzelnen

dargelegt, könnte die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Behörden die rasche, effiziente Durchführung von Rückrufaktionen sogar behindern.

10. Wie ist der Stand der EG-Richtlinie zur Produkthaftung?

Die Beratungen über den EG-Richtlinievorschlag zur Produkthaftung haben noch nicht in allen Sachfragen zu einer Einigung geführt. Dies gilt insbesondere für die Frage der Haftungshöchstgrenzen für Personenschäden und die Einbeziehung von Sachschäden. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Vergangenheit zu zahlreichen Kompromißformeln aktiv beigetragen und wird dies auch weiterhin tun. Angesichts der unter Verbraucherschutzgesichtspunkten befriedigenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Produkthaftung sieht die Bundesregierung aber keine Veranlassung, auf eine überstürzte Verabschiedung der Richtlinie unter Verzicht auf eine solide Klärung aller Detailfragen zu drängen.

11. Hat die Bundesregierung die Absicht, die Ergebnisse einer UN-Expertenkommission zu berücksichtigen, die Vorschriften über die Rücknahmepflicht für Hersteller von minderwertigen oder gesundheitlich bedenklichen Produkten verankern wollen? Wird die Bundesregierung Vorschlägen zu einer internationalen Vereinheitlichung von Qualitätskontrollen und Funktionsprüfungen, wie sie das UN-Generalsekretariat jüngst ankündigte, beitreten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß eine UN-Expertenkommission eingesetzt werden soll, die sich u. a. mit den in der Frage 11 genannten Themen zu befassen haben wird. Zu Ergebnissen der Arbeiten dieser Kommission kann die Bundesregierung erst Stellung nehmen, wenn diese Ergebnisse vorliegen.





